

***Festlegung Untersuchungsrahmen  
Errichtung eines Emssperrwerkes***

---

906-5  
(2<sup>e</sup>)



Bezirksregierung  
Weser-Ems

Bezirksregierung Weser - Ems • 26106 Oldenburg

Land Niedersachsen  
- Wasserwirtschaftsverwaltung -  
d.d.  
Herrn Leiter des Projektteams  
„Bau eines Emssperrwerks“  
BD Dietmar Starke  
Staatl. Amt für Insel- und Küstenschutz  
Jahnstraße 1  
26505 Norden

Bearbeitet von  
Herrn Rammler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (04 41) 7 99-

Oldenburg

502a.17 - 62211 - 35

20 34

28. April 1997

## Geplante Errichtung eines Emssperrwerks; hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### Unter Berücksichtigung

- der Unterlagen des Vorhabenträgers zum Scopingtermin vom 7.3.97,
- den Erörterungen im Scopingtermin am 21.3.97 und,
- den darüberhinaus eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen

erfolgt nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Errichtung eines Emssperrwerks.

## A Allgemeine Aspekte (schutzgutübergreifend)

1. Die vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen nach §6 UVPG sind Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und müssen deshalb komplett mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Verfahren einleiten zu können. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist am zweckmäßigsten in einem eigenständigen Dokument (UVU-Umweltverträglichkeitsuntersuchung) zu erstellen. Der inhaltlichen Gliederung des Vorhabenträgers (vgl. Unterlagen zum Scopingtermin) wird hiermit grundsätzlich zugestimmt. Die Gliederung und

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telefon  
(04 41) 7 99-0  
Telefax  
(04 41) 7 99-20 04

Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg  
Telex  
2 5 804 niold d

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 285 015 10 Landeszentralbank Leer (BLZ 285 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreisbank Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

somit auch die UVU ist zu ergänzen bzg. der Punkte 1 (Beschreibung des Vorhabens) und 2 (Wirkfaktoren) der Beispielsgliederung der UVP-Leitlinie Niedersachsen (Kap. 5.3.1).

2. Der nach § 14 NNatG erforderliche Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist in die Unterlagen nach § 6 UVPG zu integrieren. Bei der Erstellung des LBP ist besonderes Augenmerk zu legen auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen Vermeidungs- / Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die nach § 14 NNatG erforderlichen "Gutachtlichen Stellungnahmen" der betroffenen Unteren Naturschutzbehörden sind den Antragsunterlagen beizulegen. Es muß diesen Stellungnahmen zu entnehmen sein, ob das Benehmen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen hergestellt wurde.
3. Das UVPG v. 20.2.1990, die UVP-Leitlinie Niedersachsen von 1993, die Verwaltungsvorschrift zum UVPG v. 18.9.95 sowie die schutzgutbezogenen nationalen und europäischen Fachgesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften bitte ich zu beachten.
4. Der Bedarf / die Erforderlichkeit des Vorhabens ist detailliert zu erläutern. In diesem Zusammenhang ist nachvollziehbar unter besonderer Berücksichtigung von Umweltauswirkungen zu begründen, warum welche anderweitigen Vorhabenalternativen (z.B. Deicherhöhung mit zusätzlicher Baggerung) und Standortalternativen (unterhalb und oberhalb des geplanten Standortes) ausscheiden. Gleiches gilt für technische Alternativen (Art des Sperrwerkes, Betrieb und Bauausführung).
5. Grundlage zur Ermittlung der Ist-Situation bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1) sind allgemein anerkannte bzw. häufig verwendete Erfassungsmethoden. Die Unterlagen nach § 6 UVPG müssen detaillierte Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum dieser Erfassungen beinhalten. Sofern vorhandene Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist dieses durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen; insbesondere ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die Quantität und Qualität vorhandener Daten ausreichend für eine Beurteilung / Prognose aus Umweltsicht ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten sind entsprechend § 6, Abs. 4, Nr. 4 klar zu benennen.
6. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs-, bau- und störfallbedingten Auswirkungen vorzunehmen. Bei Prognoseschwierigkeiten ist der sogenannte "worst case" anzunehmen, jedoch immer in Relation zur Eintrittserheblichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.

7. Der generellen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Teile I - III) durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Schutzgutbezogen können sich jedoch hiervon Abweichungen ergeben, die nachfolgend, soweit erforderlich, unter Punkt B benannt werden.
8. Das Leda-Jümme-Gebiet muß nur hinsichtlich der Schutzgüter Wasser (incl. Sedimentation), Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet werden. Werden jedoch negative Auswirkungen auf die Gewässergüte im Leda-Jümme-Gebiet prognostiziert, so ist der aquatische Lebensraum näher zu betrachten (Schutzgüter Tiere und Pflanzen).
9. Es sind Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern im Sinne der UVPVwV aufzuzeigen.
10. Sofern für das Sperrwerk Bodenentnahmen, Spülflächen oder sonstige externe Flächen beansprucht werden, die noch nicht durch ein öffentlich-rechtliches Verfahren genehmigt sind, ist dieses im Rahmen der UVS schutzgutbezogen zu berücksichtigen oder in einem gesonderten Verfahren zu beordnen.

## **B Schutzgutbezogene Festlegungen / Fragestellungen**

Die Reihenfolge der Schutzgüter entspricht der des Scopingtermines.

### **1. Schutzgut Wasser**

#### a) Oberflächenwasser

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Es sind Auswirkungen durch ein verändertes Sedimentationsverhalten von Schwebstoffen bei verschiedenen Betriebszuständen qualitativ und, soweit möglich und sinnvoll, quantitativ aufzuzeigen.
- Es sind Auswirkungen auf die Gewässergüte bezogen auf chemische und biologische Parameter, insbesondere auf den Sauerstoffgehalt und die Salinität bei verschiedenen Betriebszuständen qualitativ und quantitativ zu betrachten.
- Evtl. Auswirkungen auf Binnengewässer.

- Hydrologische Auswirkungen auf das Leda-Jümme-Gebiet sind qualitativ und insbesondere quantitativ zu betrachten; dieses schließt auch evtl. Änderungen der Gewässergüte sowie Änderungen vom Sedimentationsverhalten von Schwebstoffen ein. Es ist konkret die Frage zu beantworten, ob im Leda-Jümme-Gebiet zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen (Risiko-abschätzung); wenn ja sind realistische Maßnahmen aufzuzeigen.

#### b) Grundwasser

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Soweit bau- und anlagenbedingte Grundwasserabsenkungen vermieden werden können, sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Kann dieses nicht garantiert werden, sind entsprechende Untersuchungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des Trinkwasserschutzes.
- Es sind Schutzmaßnahmen gegen baubedingte Grundwasserverschmutzungen aufzuzeigen.

### **2. Schutzgut Boden**

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Der Aspekt "Sedimentation" ist unter dem Schutzgut Wasser behandelt.

### **3., Schutzgut Pflanzen**

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Einarbeitung neuerer, vorhandener floristischer / vegetationskundlicher Daten.
- Auswirkungen durch unterschiedliche Aufstauzeiten (Anzahl, Einzelaufstauzeit und jahreszeitliche Betrachtung).

- Auswirkungen durch höhere Wasserstände unterhalb des Sperrwerkes bei verschiedenen Betriebszuständen; soweit erforderlich (> 10 cm) sind Höhennivellements der betroffenen Vorlandbereiche zu erstellen.
- Auswirkungen durch evtl. verändertes Sedimentationsgeschehen.

#### 4. Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Einarbeitung neuerer, vorhandener faunistischer Daten.
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm / Schadstoffe).
- Auswirkungen durch unterschiedliche Aufstauzeiten (Anzahl, Einzelaufstauzeit und jahreszeitliche Betrachtung).
- Evtl. Verlust von Fischlaichplätzen durch direkte Überbauung.
- Auswirkungen auf Fische durch den Pumpenbetrieb.
- Auswirkungen auf Laichwanderungen von Fischen.
- Auswirkungen durch unterschiedliche Salinitätskonzentrationen und Sauerstoffkonzentrationen beim Betrieb des Sperrwerkes.
- Auswirkungen durch evtl. Verschlickungen / erhöhte Sedimentation.
- Auswirkungen durch höhere Wasserstände unterhalb des Sperrwerkes bei verschiedenen Betriebszuständen; soweit erforderlich (> 10 cm) sind Höhennivellements der betroffenen Vorlandbereiche zu erstellen.
- Auswirkungen auf die Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie; insbesondere hinsichtlich dieser Aspekte ist ein enger Kontakt mit der Planfeststellungsbehörde zu suchen / sicherzustellen.

## 5. Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum (Kreis von 3 km um die geplante Anlage) wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Unter dem Blickwinkel technischer Alternativen ist dem Schutzgut Landschaft besondere Bedeutung beizumessen, d.h. es gilt die Frage zu beantworten, ob es realistische Alternativen gibt, die das Landschaftsbild nicht in der vorgestellten Form beeinträchtigen (z.B. durch Tore, die bei Öffnung des Sperrwerkes optisch weniger in Erscheinung treten).
- Weiterhin ist zu betrachten, ob es zu Störungen des NSG "Petkumer Deichvorland" durch Bauarbeiter und Schaulustige kommen kann; evtl. Schutzmaßnahmen sind zu benennen.

## 6. Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Erstellung eines klimatischen / kleinklimatischen Gutachtens ist nicht notwendig.

## 7. Schutzgut Mensch

Für dieses Schutzgut sind die anlage-, bau- und betriebsbedingten Immissionen zu erfassen und zu bewerten. Ein konkreter Untersuchungsrahmen und -raum kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden, da insbesondere die baubedingten Auswirkungen (durch Lärm und Schadstoffe) weder qualitativ noch quantitativ bekannt sind; im Rahmen der UVU sind diese Wirkfaktoren klar zu benennen.

Da unterhalb des Sperrwerkes Deichsicherungsaspekte (physische Gesundheit des Menschen) wohl keine Rolle spielen (dieses ist jedoch nachzuweisen), sind diese jedoch oberhalb und auch im Leda-Jümme Bereich zu betrachten.

Folgende Aspekte sind für das Schutzgut Mensch im Rahmen der UVU näher zu betrachten und zu bewerten; Schutzmaßnahmen sind zu benennen:

### a) Baubedingte Auswirkungen

- Sofern Rammarbeiten durchgeführt werden, ist ein Erschütterungsgutachten über Art, Umfang und Intensität zu erstellen.

- Alle lärmbedingten Auswirkungen sind nach Art, Umfang und Intensität zu erfassen und zu bewerten (z.B. Baustellenlärm, Verkehrslärm, Ladetätigkeit am geplanten Schiffsanleger, Baustellentourismus).
- Alle schadstoffbedingten Auswirkungen (Emissionen / Immissionen) durch Verkehr und Baustellenbetrieb sind zu erfassen und zu bewerten.
- Evtl. Beeinträchtigungen durch Licht (Beleuchtung der Baustelle) sind zu betrachten.

#### b) Betriebsbedingte Auswirkungen

- Die evtl. Lärmbeeinträchtigungen durch Wasserpumpen sowie durch Schließen und Öffnen der Tore sind zu betrachten.

#### c) Anlagebedingte Auswirkungen

- Evtl. Lärmbeeinträchtigungen durch Wind, Eisgang und Wellenschlag sind zu betrachten.
- Evtl. Beeinträchtigungen durch Licht (Beleuchtung der Anlage) sind zu betrachten.

### **8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Auf baubedingte Auswirkungen (z.B. durch Rammarbeiten) ist besonders einzugehen.

### **C Abschließende Hinweise**

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und vom Vorhabenträger ergänzende Untersuchungen und / oder Prognosen verlangt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, daß bestimmte,



entscheidungerhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt / prognostiziert werden können.

Der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG ist hiermit abgeschlossen.

## **D Beantwortung von Stellungnahmen / Einwendungen**

Es werden nachfolgend nur die Stellungnahmen / Einwendungen betrachtet, die sich mit dem Untersuchungsrahmen beschäftigen und unter den Punkten A und B noch nicht berücksichtigt worden sind. An dieser Stelle ist zu betonen, daß nahezu alle Untersuchungsforderungen, sofern diese fachlich begründet und hinsichtlich der Auswirkungen realistisch waren, berücksichtigt worden sind. Generelle Einwände gegen oder für das Vorhaben werden im Planfeststellungsverfahren bewertet und entschieden.

### **1. Unterlagen / Gutachten sind veraltet**

Die generellen Einwendungen, daß Untersuchungen und Gutachten, die für frühere Planfeststellungsverfahren durchgeführt bzw. verwandt worden sind, veraltet und somit nicht mehr brauchbar seien, ist fachlich völlig unbegründet, welches nachfolgend aufgezeigt wird.

- Es kommt nicht auf das Alter von Gutachten an, sondern darauf, ob die fachlichen Inhalte in Bezug auf das geplante Projekt zum heutigen Zeitpunkt noch aktuell sind. Wenn dieses nachgewiesen wird, welches dem Vorhabenträger auferlegt wurde, so ist die Vorgehensweise nicht zu kritisieren.
- Es kommt bei einer UVU nicht auf die Menge an Daten oder Gutachten an, sondern auf die fachlich einwandfreie Herleitung von bestimmten Prognosen. Wenn dieses gewährleistet ist, wäre es unverhältnismäßig und fachlich unsinnig, neue Gutachten zu fordern.
- Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sieht es so aus, daß sich die Situation von 1993 (letzte Erfassung) bis heute höchstens verschlechtert haben könnte, aus welchen Gründen auch immer. Zieht man also die damaligen Daten zur heutigen Beurteilung heran, so muß man einfach auf der sicheren Seite liegen. Hinzu kommt, daß vorhandene, neuere Daten in die UVU eingearbeitet werden.
- Die Vertiefung der Ems 1992 hat aus Umweltsicht mit dem jetzigen Vorhaben nichts zu tun, so daß die evtl. Veränderungen auch nicht separat für dieses Planfeststellungsverfahren erfaßt werden müssen. Im Übrigen wurden und werden für das Schutzgut Wasser völlig neue Untersuchungen vorgenommen.

## **2. Erweiterung des Untersuchungsgebietes**

Die generelle Forderung ohne jegliche Begründung zur Erweiterung des Untersuchungsgebietes muß zurückgewiesen werden. Die schutzgutbezogene Festlegung von Untersuchungsgebieten durch den Vorhabenträger ist fachlich begründet und nachvollziehbar. Wenn mit landeinwärtigen Auswirkungen realistischerweise nicht zu rechnen ist, muß man das Gebiet auch nicht ausdehnen. Gleiches gilt für das Landschaftsbild: Für ein ca. 20 m hohes Bauwerk ist ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3 km völlig ausreichend; jegliche Erweiterung wäre für das Verfahren nicht mehr relevant und entscheidungserheblich.

Daß der Baustellenbereich hinsichtlich baubedingter Auswirkungen einer besonderen Beachtung bedarf, ist im Untersuchungsrahmen berücksichtigt; gleiches gilt für die Einbeziehung von evtl. betroffenen Binnengewässern.

## **3. Hydrogeologisches Gutachten**

Nach heutigem Erkenntnisstand ist mit Grundwasserabsenkungen nicht zu rechnen, so daß auch kein hydrogeologisches Gutachten notwendig wird. Der Fall, daß es doch zu Absenkungen kommt, ist im Untersuchungsrahmen berücksichtigt. Desweiteren wurde der Vorhabenträger aufgefordert, Schutzmaßnahmen für das Grundwasser aufzuzeigen.

## **4. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht**

Da die Auswirkungen des Vorhabens noch nicht bekannt sind, können natürlich auch noch keine Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsräume festgelegt werden. Weiterhin kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht festgelegt werden, daß bestimmte Suchräume für Kompensationsmaßnahmen ausscheiden. Der Vorhabenträger wird die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht abarbeiten müssen; sofern Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, wird dieses mit den Grundeigentümern und den Naturschutzbehörden abzustimmen sein.

## **5. Wirtschaftliche Aspekte (z.B. Schifffahrt, Landwirtschaft, Fischerei, Jagd, Hafenanlagen, Schäden an Gebäuden, finanzielle Aspekte, Sonstiges )**

Wie bereits beim Scopingtermin mehrmals erwähnt, spielen diese Aspekte im Rahmen der UVP keine Rolle (vgl. UVPVwV Nr. 0.6.1.1). Insofern können an dieser Stelle keine diesbezüglichen Festlegungen erfolgen. Der Vorhabenträger, dem diese Einwendungen zur Verfügung gestellt werden, wird sich jedoch im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsantrages mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen.

## 6. Antrag auf erneute Emsvertiefung

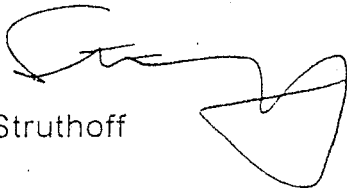
Ein entsprechender Antrag ist mir nicht bekannt.

## 7. Weitere Forderungen / gewünschte Zusicherungen

Diesen Wünschen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden, da zuerst die Ergebnisse der UVU abgewartet werden müssen. Konkrete Entscheidungen fallen erst im Planfeststellungsbeschluß.

Sollte zu o.g. Aspekten noch Klärungsbedarf bestehen, so stehe ich hierzu gerne zur Verfügung.

Im Auftrage

  
Struthoff



Bezirksregierung  
Weser-Ems

Bezirksregierung Weser - Ems • 26106 Oldenburg

Land Niedersachsen  
- Wasserwirtschaftsverwaltung -  
d.d.  
Herrn Leiter des Projektteams  
„Bau eines Emssperwerkes“  
BD Dietmar Starke  
Staatl. Amt für Insel- und Küstenschutz  
Jahnstraße 1

26505 Norden

Bearbeitet von  
Herrn Rammler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (04 41) 7 99-

Oldenburg

502a.17 - 62211 - 35

20 34

18.06.97

**Geplante Errichtung eines Emssperwerkes;  
hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Unter Berücksichtigung der Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau sind aufgrund der geplanten Errichtung des Emssperwerkes beim Betrieb des Sperrwerkes Wasserstandsveränderungen im Dollartbereich möglich. Entsprechend dem Vorschlag der Bundesanstalt für Wasserbau wird die seewärtige Begrenzung des Untersuchungsraumes auf einen Bereich mit zu erwartenden Wasserstandsänderungen > 1 cm ausgeweitet.

Die seewärtige Grenze des neuen Untersuchungsraumes ergibt sich aus der beigefügten Kartenablichtung. Bezüglich der zu untersuchenden Schutzgüter verbleibt es bei meiner Festlegung vom 28.04.1997.

Im Auftrage

gez. Struthoff

Dienstgebäude  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr  
Di. und Do. auch  
14-15.30 Uhr

Telefon  
(04 41) 7 99-0  
Telefax  
(04 41) 7 99-20 04

Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg  
Telex  
2 5 804 niold d

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich  
Konto-Nr. 285 015 10 Landeszentralbank Leer (BLZ 285 000 00)  
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)  
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

